

Jugendhilfeausschuss

Sitzung am 09.07.2012

Regelung der Betreuung von Schulkindern		
verantwortlich: Kreisjugendamt	Drucksache 2012-55-JHA09.07.	
	keine Anlage	
	18.06.2012	
<u>Beratung:</u>	09.07.2012	Jugendhilfeausschuss
<u>Beschlussfassung:</u>		

Beschlussvorschlag:

Angebote der Kernzeitenbetreuung, der Verlässlichen Grundschule sowie andere flexible Betreuungsangebote im Rahmen der Ganztageschule sollen vom Landkreis nicht gefördert werden.

1. Vorbemerkung

Neben der bestehenden und gesetzlich verankerten Förderung von Kindern im schulpflichtigen Alter in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege, ist seit einiger Zeit auch im Rems-Murr-Kreis die Entwicklung zu mehr Ganztageschulen zu verzeichnen. Zunehmend entscheiden sich Schulen (Grundschulen, Hauptschulen, Realschulen, Gymnasien) für die Etablierung einer Ganztageschule. Mit der Entstehung von Ganztageschulen werden an den einzelnen Schulstandorten verschiedenste und individuellste Betreuungsmöglichkeiten für Schulkinder geschaffen, u. a. in Zusammenarbeit mit der Kommune, mit Vereinen oder freien Jugendhilfeträgern. Vielerorts konnte somit die beim Übertritt von der Kindertagesstätte in die Schule auftretende Betreuungslücke geschlossen werden. Die Leistungen der Jugendhilfe für Kinder im schulpflichtigen Alter, wie sie im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und den entsprechenden (Landes-)Gesetzen geregelt sind, werden durch andere schulnahe und bedarfsgerechte Betreuungsangebote ergänzt und ausgebaut.

Die veränderte Betreuungs- und Angebotslandschaft für Schulkinder und die veränderten Bedarfe der Familien ziehen eine Verlagerung bzw. Umverteilung der Förderung nach sich. Immer häufiger werden von abgebenden Eltern Anträge auf Übernahme der Betreuungskosten für Angebote für Kinder im schulpflichtigen Alter beim Kreisjugendamt gestellt, sowohl für die gesetzlich verankerte Förderung in Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege als auch für die neu entstandenen anderen schulnahen Betreuungsangebote.

Die Förderung der Betreuung von Schulkindern im Rems-Murr-Kreis ist mit Blick auf die bisherigen Verfahren und Vorgehensweisen sowie mit Blick auf die aktuellen Entwicklungen erneut zu beraten und zu entscheiden. Es stellt sich für den Landkreis die Frage, welche Angebote für Schulkinder zukünftig gefördert werden sollen.

2. Gesetzliche Grundlagen

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz bzw. § 24 des SGB VIII legen fest, dass u. a. für Kinder im schulpflichtigen Alter ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in **Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege** vorzuhalten ist. Die Städte und Gemeinden des Rems-Murr-Kreises erweiterten in den letzten Jahren stetig das Angebot in Tageseinrichtungen für Kinder. Auch im Bereich Kindertagespflege wurde und wird der Ausbau der Angebote für Kinder im Alter von 6-14 Jahren durch das Kreisjugendamt und die Tageselternvereine des Rems-Murr-Kreises vorangetrieben.

Das SGB VIII sieht eine pauschalisierte Kostenbeteiligung und die damit verbundene ganz oder teilweise Übernahme der Kostenbeiträge durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe für eine Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege vor.

Im § 90 SGB VIII ist in Absatz 1 - 3 festgeschrieben, dass für Angebote der Jugendarbeit, der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie und der Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege Kostenbeiträge auf Antrag ganz oder teilweise durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe erlassen werden können, wenn z.B. die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist.

In Baden-Württemberg soll die **Ganztageschule** als Regelform im Schulgesetz verankert und für alle Schülerinnen und Schüler ein wohnortnahes Ganztagesschulangebot aufgebaut werden. Dabei sollen Ganztageschulen vielfältige Kooperationen eingehen, etwa mit der außerschulischen Jugendbildung und Vereinen oder mit Bildungseinrichtungen der Kommunen.

Diese schulnahen Betreuungsangebote sind explizit **keine Leistungen der Jugendhilfe** und somit im SGB VIII nicht aufgeführt bzw. berücksichtigt. Für diese Angebote bedarf es auch keiner Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung durch das Landesjugendamt.

Grundsätzlich ist in der Betreuungslandschaft zwischen drei Formen von Betreuung zu unterscheiden:

- Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege
- Verlässliche Grundschule / Kernzeitenbetreuung
- andere Betreuungsangebote für Schulkinder

a. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege

Die Leistungen der Jugendhilfe zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sind im SGB VIII in den §§ 22 - 24 geregelt. Im Rems-Murr-Kreis ist das Kreisjugendamt in Zusammenarbeit mit den sechs Tageselternvereinen für die familiennahe Förderung von Kindern in der Kindertagespflege zuständig. Die institutionelle Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen wird von den Städten und Gemeinden, sowie von freien Jugendhilfeträgern übernommen.

Kindertagespflege wird von einer geeigneten Tagespflegeperson in ihrem Haushalt, im Haushalt des Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet. Als Tageseinrichtungen sind Einrichtungen zu verstehen, in denen sich Kinder für einen Teil des Tages oder ganztägig aufhalten und in Gruppen gefördert werden. Für die Altersgruppe der schulpflichtigen Kinder sind hier etwa die Angebotsformen Hort, Hort an der Schule und altersgemischte Gruppen zu nennen. Der Träger einer Kindertageseinrichtung bedarf gemäß § 45 SGB VIII für den Betrieb seiner Einrichtung einer Erlaubnis. Die im Rems-Murr-Kreis bestehenden Kindertageseinrichtungen verfügen über eine Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt, mit der u. a. durch die Regelung des Personalschlüssels, der Räumlichkeiten usw. das Wohl des Kindes gesichert ist.

b. Verlässliche Grundschule / Kernzeitenbetreuung

Die Konzeption der Verlässlichen Grundschule ist als konsequente, bedürfnisorientierte und pädagogische Weiterentwicklung der Kernzeitenbetreuung zu sehen. Die Umsetzung des Konzeptes Verlässliche Grundschule wurde zum Schuljahr 2000/2001 begonnen und zielte darauf ab, den veränderten gesellschaftlichen und familiären Rahmenbedingungen mit einem erweiterten Betreuungsangebot Rechnung zu tragen. Eckpunkte der Konzeption der

Verlässlichen Grundschule waren dabei u. a. die Öffnungszeiten an Schulen am Vormittag durch Unterricht plus Betreuung auf sechs Stunden auszuweiten, das Angebot an Grundschulen und Förderschulen umzusetzen, bedarfsorientierte Betreuung vor und/oder nach dem Unterricht zu bieten und die Zusammenstellung des pädagogischen Teams durch Schulleitung, Lehrkräfte und Betreuungspersonal. Träger des Betreuungspersonals der Verlässlichen Grundschule sind bzw. waren - so sah es das Kultusministerium Baden-Württemberg vor - in der Regel die Kommune oder freie Träger (z.B. Schulförderverein). Dafür wurden Elternbeiträge erhoben, über deren Höhe der Träger entschieden hat.

Abgebende Eltern, die Beiträge für die Betreuung ihrer Kinder an einer Verlässlichen Grundschule entrichten mussten, stellten Anträge auf Übernahme von Betreuungskosten beim Kreisjugendamt. Im Rahmen des Antragsverfahrens fand gemäß § 90 SGB VIII eine Überprüfung statt, ob die Kostenbeiträge vom Kreisjugendamt ganz oder teilweise übernommen werden können. Bei dem (Betreuungs-) Angebot der Verlässlichen Grundschule handelt es sich nicht explizit um „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen“ wie in § 22 SGB VIII erläutert und somit ist eine Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt (gem. § 45 SGB VIII) nicht erforderlich.

Da es sich bei der ehemaligen Kernzeitenbetreuung, nun Verlässliche Grundschule, um ein landesweit anerkanntes und vom Kultusministerium befürwortetes und zudem bedarfsorientiertes Konzept handelte, wurde im Teilplan „Jugendhilfe und Schule“ von 2007 aufgenommen, dass auch bei Betreuungsangeboten im Rahmen der Verlässlichen Grundschule analog zu Kindertagesbetreuung und Tagespflege nach § 22 oder § 23 SGB VIII, bei Vorlage der entsprechenden Voraussetzungen, die Teilnahmebeiträge ganz oder teilweise übernommen werden (einkommensschwache Familien nach den §§ 22/90 SGB VIII).

c. Andere Betreuungsangebote für Schulkinder

Aktuell bestehen im Rems-Murr-Kreis die unterschiedlichsten Betreuungsangebote für Kinder an den verschiedenen Schulformen, die über die Kernzeitenbetreuung/Verlässliche Grundschule an Grund- und Förderschulen hinausgehen. Es handelt sich hierbei um Angebote, die etwa mit den Schlagwörtern ‚Ganztageschule‘ (mit diversen Betreuungsangeboten und Strukturen) und/oder ‚Flexible Betreuungsangebote‘ (z.B. unterschiedlich buchbare Betreuungszeiten und/oder Betreuungsbausteine) umschrieben werden können und die letztendlich auf eine ganztägige Betreuung von Schulkindern abzielen.

Diese schulnahen und schulergänzenden Betreuungsangebote variieren von Kommune zu Kommune und von Schule zu Schule. Jeder Schulstandort verfügt quasi über ein Angebot, das dem Bedarf vor Ort am besten entspricht.

Die schulnahen und schulergänzenden Angebote, wie die genannte Ganztagesesschule und/oder andere flexible Betreuungsangebote, bedürfen keiner Betriebserlaubnis durch das Landesjugendamt. Sie sind kein Angebot der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen oder Kindertagespflege nach SGB VIII und unterliegen folglich nicht den Kriterien für eine Kostenbeteiligung und (teilweise) Kostenübernahme durch den öffentlichen Jugendhilfeträger (vgl. § 90 i. V. m. § 22 - 24).

3. Künftige Regelung

Folgende Regelungen hinsichtlich der Förderung von Betreuungsangeboten von Schulkindern werden empfohlen:

1. **Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen** sind Leistungen der Jugendhilfe und unterliegen einer Erlaubnispflicht. Die Förderfähigkeit der Jugendhilfeangebote ist mit § 90 SGB VIII gesetzlich geregelt und deshalb durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu fördern.
2. Die **Angebote der Kernzeitenbetreuung und Verlässlichen Grundschule** sind keine expliziten Leistungen der Jugendhilfe und unterliegen keiner Erlaubnispflicht. Sie sind in § 90 SGB VIII nicht geregelt und deshalb durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zu fördern. Derzeitige Bewilligungsbescheide werden ab dem Schuljahr 2012/2013 nicht mehr verlängert.
3. Die **anderen Betreuungsangebote wie z.B. Ganztagesesschule und/oder flexible Betreuungsangebote** sind keine Leistungen der Jugendhilfe und unterliegen keiner Erlaubnispflicht. Die Förderfähigkeit ist in § 90 SGB VIII nicht geregelt und deshalb durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe nicht zu fördern.

Die Betreuungskosten der verschiedenen schulischen Angebote bzw. Kindertageseinrichtungen können auch nicht über das Bildungs- und Teilhabepaket finanziert werden. Für Kinder, die diese Angebote besuchen, ist lediglich die Bezuschussung des gemeinschaftlichen Mittagessens sowie die Übernahme der Kosten für (Schul-) Ausflüge und mehrtägige (Klassen-) Fahrten möglich